

Kennzeichnungs-, Registrier- und Kastrationspflicht für Freigängerkatzen in der Gemeinde Buseck „- Katzenschutzverordnung –“

Aufgrund des § 21 Abs. 3 der „Verordnung zur Änderung der Delegationsverordnung und anderer Vorschriften“ des Landes Hessen vom 24. April 2015 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen Nr. 10; 2015 - 30. April 2015), § 13b Tierschutzgesetz (TierSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 2006 (BGBl. I S. 1206, 1313) – geändert durch das Dritte Änderungsgesetz vom 04. Juli 2013 (BGBl. I S. 2182) und Artikel 4 Absatz 90 des Gesetzes vom 07. August 2013 (BGBl. I S. 3154) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Buseck durch Beschluss vom 16. August 2018 folgende „Katzenschutzverordnung“ erlassen:

§ 1

Kastrations-, Kennzeichnungs- und Registrierpflicht

- (1) Katzenhalter/innen, die ihrer Katze unkontrollierten Zugang ins Freie gewähren, haben diese zuvor von einem Tierarzt kastrieren und mittels Tätowierung oder Mikrochip kennzeichnen sowie registrieren zu lassen.
- (2) Dies gilt nicht für weniger als fünf Monate alte Katzen.
- (3) Als Katzenhalter/in im vorstehenden Sinne gilt auch, wer freilaufende Katzen regelmäßig Futter zur Verfügung stellt.
- (4) Für die Zucht von Rassekatzen können auf Antrag Ausnahmen von der Kastrationspflicht zugelassen werden, sofern eine Kontrolle und Versorgung der Nachzucht glaubhaft dargelegt wird.

§ 2

Durchführung und Überwachung

- (1) Der Nachweis über die Kastration und die Registrierung ist der Gemeinde Buseck, Fachbereich Sicherheit und Ordnung auf Verlangen vorzulegen.
- (2) Wird eine unkastrierte Katze im unkontrollierten Freigang angetroffen, so kann dem Halter / der Halterin auferlegt werden, das Tier kastrieren, kennzeichnen und registrieren zu lassen.
- (3) Ist eine fortpflanzungsfähige angetroffene Katze nicht gekennzeichnet und registriert und kann ihr Halter/in deswegen nicht innerhalb von 48 Stunden identifiziert werden, so kann der Fachbereich Sicherheit und Ordnung die Kastration auf Kosten des Halters/Halterin durchführen lassen. Ein vom Halter/in personenverschiedener Eigentümer hat diese Maßnahme zu dulden.

§ 3

Bußgeldvorschriften

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen Gebote dieser Verordnung können mit einer Geldbuße geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) gegen § 1 Absatz 1 zuwiderhandelt,
- b) entgegen § 2 Absatz 1 die Nachweise auf Verlangen nicht vorlegt.

(2) Die Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können mit einer Geldbuße von zehn bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

§ 4 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am 01.09.2018 in Kraft.

Die Verordnung wird hiermit ausgefertigt.

Buseck, 16.08.2018
(Ort, Datum)

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Buseck

Haas
(Bürgermeister)